

# EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

## Inhalt Ausgabe April-Mai 2023

### THEMA DES MONATS

Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Reform des EU-Strommarktes 3

### AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Revision der Energieeffizienzrichtlinie 5

RED III: Rat und EP erzielen politische Einigung 5

Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag für ein Gigabit-Infrastrukturgesetz 6

Europäisches Parlament nimmt Lastenteilungs-VO an 7

Einigungen zu Emissionshandelssystem 2 und Klima-Sozialfonds erzielt 7

EU-US-Taskforce für Energiesicherheit zieht Bilanz 8

EU-Institutionen erreichen Einigung beim Europäischen Chip-Gesetz 8

Annahme des Europäischen Lieferkettengesetzes im Rechtsausschuss des EU-Parlaments 8

### STADTENTWICKLUNG UND RAUMORDNUNG

Konsultation zur Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) 10

Europäische Kommission: Empfehlungen für nachhaltige städtische Mobilität SUMP 10

Europäischer Index Regionale Wettbewerbsfähigkeit veröffentlicht 11

Wettbewerb Europäische Innovationshauptstadt 11

Treffen der G7-Minister für nachhaltige Stadtentwicklung in Takamatsu 11

### WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Beihilferecht: Europäische Kommission präsentiert überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Befristeten Krisenrahmen (TCTF) 13

### FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

EU-Taxonomie: Konsultation zur Definition nachhaltiger Tätigkeiten 14

EU veröffentlicht DORA-Verordnung 14

Europäisches Parlament nimmt erste Regulierungen von Kryptowerten an 14

Trilog zu EU-Geldwäsche-Regulierung beginnt, EBA konsultiert 15

ESMA-Update zu Auslegungsfragen der Finanzmarktregulierung 15

Fondsverkauf: Vorerst kein Provisionsverbot 15

## Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen



Jonas Scholze (jos)

Linn Tramm (lt)

Alexandra Heitplatz (ah)

T: +32 2 550 16 10

E: [j.scholze@deutscher-verband.org](mailto:j.scholze@deutscher-verband.org)

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: [oener@gdw.de](mailto:oener@gdw.de)

Andreas Beulich (be)

Lukas Behrendt (beh)

T: +32 2 550 16 18

E: [andreas.beulich@bfw-bund.de](mailto:andreas.beulich@bfw-bund.de)

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: [hager@pfandbrief.de](mailto:hager@pfandbrief.de)

RA Daniel Bolder (zia)

Florian Hesse (zia)

T: +: +32 2 550 16 14

E: [Daniel.Bolder@zia-europe.eu](mailto:Daniel.Bolder@zia-europe.eu)



# EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

## AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Zweiter Call für innovative Maßnahmen der EFRE-Stadtentwicklung veröffentlicht	16
Capacity Building für Kommunen	16
URBACT Call mit zahlreichen Bewerbern aus Deutschland	17
European Sustainable Energy Week (EUSEW)	17

### Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung e.V.



Bundesverband Freier  
Immobilien- und Wohnungs-  
unternehmen



Jonas Scholze (jos)

Linn Tramm (lt)

Alexandra Heitplatz (ah)

T: +32 2 550 16 10

E: [j.scholze@deutscher-verband.org](mailto:j.scholze@deutscher-verband.org)

Dr. Özgür Öner (gdw)

Ariane Buelens (gdw)

T: +32 2 550 16 12

E: [oener@gdw.de](mailto:oener@gdw.de)

Andreas Beulich (be)

Lukas Behrendt (beh)

T: +32 2 550 16 18

E: [andreas.beulich@bfw-bund.de](mailto:andreas.beulich@bfw-bund.de)

Inga Hager (ha)

T: +32 2 738 02 93

E: [hager@pfandbrief.de](mailto:hager@pfandbrief.de)

RA Daniel Bolder (zia)

Florian Hesse (zia)

T: +: +32 2 550 16 14

E: [Daniel.Bolder@zia-europe.eu](mailto:Daniel.Bolder@zia-europe.eu)

### Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Reform des EU-Strommarktes

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2023 ihren Vorschlag zur **Reform des EU-Strommarktes** veröffentlicht. Der Vorschlag zielt darauf ab, die hohen und volatilen Energiepreise für Verbraucher und Unternehmen zu dämpfen. Gleichzeitig sollen Energiesouveränität und Klimaneutralität gewährleistet werden. Eine umfassende Überarbeitung mehrerer EU-Rechtsvorschriften ist daher vorgesehen: insbesondere der Elektrizitätsverordnung (**EU 2019/943**), der Elektrizitätsrichtlinie (**EU 2019/944**) und der Verordnung über die Integrität und Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte (REMIT) (**EU 1227/2011**).

Ziel ist es, die Stabilität und Vorhersehbarkeit der Energiekosten für die Verbraucher zu verbessern sowie die Abhängigkeit von Preisen für fossile Brennstoffe zu reduzieren. Dies soll nicht durch eine Änderung des Preisbildungsmechanismus auf dem kurzfristigen Markt erreicht werden, sondern durch die Förderung des Zugangs zu stabileren langfristigen Verträgen.

Diese langfristigen Maßnahmen sollen in Form von „Power Purchase Agreements“ (PPA) und zweiseitigen Differenzverträgen (Contracts for Difference, CfD) ermöglicht werden. Des Weiteren zielt die Reform darauf ab, die Liquidität auf den Märkten für langfristige Verträge zu erhöhen, in denen künftige Preise festgelegt werden.

Neue Verpflichtungen sollen eingeführt werden, um die Integration erneuerbarer Energien zu erleichtern und die Vorhersehbarkeit ihrer Erzeugung zu verbessern. Dazu gehören Transparenzverpflichtungen für Netzbetreiber in Bezug auf Netzengpässe, aber auch die Anwendung von Preisverhandlungsfristen, die näher an der Echtzeit liegen sollen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auch darauf ab, die Effizienz der Kurzzeitmärkte zu verbessern, damit die Marktteilnehmer im Bereich der erneuerbaren Energien mehr Handelsmöglichkeiten haben.

Projektentwickler, die an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen, können für erneuerbare und kohlenstoffarme Energien einen Teil der Produktion für den Verkauf im Rahmen eines PPA reservieren. Darüber hinaus würden die Stromeinzelhandelsunternehmen verpflichtet, sich angemessen abzusichern, d. h. sicherzustellen, dass sie sich beim Stromeinkauf nicht nur auf die kurzfristigen Märkte, sondern auch auf die längerfristigen Märkte verlassen.

Zweiseitige Differenzverträge wären verpflichtend, wenn Mitgliedstaaten öffentliche Beihilfen für Investitionen in neue kohlenstoffarme, nicht-fossile Stromerzeugungsanlagen bereitstellen wollten. Dies gälte auch für Investitionen in die Wiederbelebung bzw. die Verlängerung der Lebensdauer von Stromerzeugungsanlagen.

Damit sollen Projektentwicklern von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Energien sichere Investitionsbedingungen geboten werden. Gleichzeitig sollen das Risiko und die Kapitalkosten verringert und Mitnahmeeffekte in Zeiten steigender Preise vermieden werden.

Verbraucher sollen eine größere Auswahl an Verträgen haben, wobei die Flexibilität im Vordergrund steht. So können sie von langfristigen Festverträgen profitieren, aber auch feste und dynamische Verträge kombinieren, um Preisschwankungen auszunutzen und Energie dann zu verbrauchen, wenn sie am günstigsten ist (z. B., um ein Elektrofahrzeug aufzuladen oder eine Wärmepumpe zu betreiben).

Der Vorschlag sieht außerdem vor, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Energie zwischen Kleinverbrauchern zu fördern. Dies ermöglicht einer Gruppe von Verbrauchern den Zugang zur Selbsterzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen: Entweder durch einen einzelnen Verbraucher gemeinsam mit anderen Verbrauchern oder durch mehrere Verbraucher, die gemeinsam eine Erzeugungsanlage außerhalb des Gebäudes besitzen.

Für den Fall des Konkurses oder des Ausfalls eines Versorgers müssten alle Mitgliedstaaten einen Versorger der letzten Instanz einrichten, damit ein Ausfall der Stromversorgung beim Endverbraucher verhindert werden kann. Darüber hinaus wird es den Mitgliedstaaten untersagt bei Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, Stromabstellungen vorzunehmen.

Im Falle einer Krise dürften die Mitgliedstaaten regulierte Endkundenpreise auf Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ausdehnen. Um die Flexibilität des Elektrizitätssystems zu verbessern, wären die Mitgliedstaaten zukünftig verpflichtet, ihren Bedarf zu ermitteln. Um die Nachfrage zu decken und die Speicherung zu steuern, können sie neue Förderregelungen einführen. Das Prinzip der Lastspitzenkapung soll außerdem erweitert werden.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und die nationalen Regulierungsbehörden würden die Integrität und Transparenz der Energiemärkte überwachen, um wettbewerbsfähige Märkte und eine transparente Preisgestaltung zu gewährleisten. Mit der Überarbeitung der REMIT-Verordnung soll eine bessere Datenqualität gewährleistet und die Rolle der ACER bei der Untersuchung von grenzüberschreitendem Marktmissbrauch gestärkt werden. (gdw)

### Revision der Energieeffizienzrichtlinie

Am 10. März 2023 haben der Rat der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) und das Europäische Parlament (EP) eine Einigung über die Revision der Energieeffizienzrichtlinie erzielt.

Das Gesamtziel für die Energieeffizienz wurde auf 11,7% im Vergleich zum Basisjahr 2020 festgelegt (anstelle von 13% Kommissionsvorschlag REPower EU, 9% Rat und 14,5% EP).

Das Parlament hat jedoch individuelle nationale Ziele festgelegt, die als Richtwerte gelten und in die nationalen Energie- und Klimapläne (NECP) der Mitgliedstaaten aufgenommen werden sollen.

Die jährlichen Energieeinsparungen der Mitgliedstaaten sollen zwischen 2024 und 2030 durchschnittlich 1,49% betragen. Bis Ende 2025 werden sie auf 1,3% festgelegt und müssen bis Ende 2030 schrittweise auf 1,9% steigen.

Der öffentliche Sektor muss nun seinen Endenergieverbrauch um 1,9% pro Jahr senken und mind. 3% der öffentlichen Gebäude pro Jahr renovieren. Dabei müssen die Mitgliedstaaten bei der Renovierung die Kostenwirksamkeit und die technische Durchführbarkeit berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können den sozialen Wohnungsbau von der Renovierungsverpflichtung ausnehmen, wenn die Renovierung nicht kostenneutral wäre oder zu Mieterhöhungen führte, die nicht durch Energieeinsparungen kompensiert werden könnten. Dieser Punkt ist insbesondere für die öffentlichen Wohnungsunternehmen in Deutschland relevant, da die Kosten für die energetische Sanierungen nicht vom Staat übernommen werden.

Auch Unternehmen werden aufgefordert, ihren Energieverbrauch zu senken. Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 85 TJ, müssen ein Energiemanagementsystem einführen. Andernfalls müssen sie sich einem Energieaudit unterziehen, wenn ihr Jahresverbrauch 10 TJ übersteigt. Zum ersten Mal wird auch ein Berichtssystem über die Energieleistung großer Rechenzentren eingeführt.

Darüber hinaus einigten sich die Verhandlungsparteien darauf, dass lokale Fernwärme- und Fernkältenetze in Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern von den Mitgliedstaaten gefördert werden sollen.

Weiterhin enthält der Text erstmals eine europäische Definition von „Energiearmut“. Die Mitgliedstaaten sollen Energieeffizienzmaßnahmen für von Energiearmut betroffene Menschen priorisieren. Dazu gehört beispielsweise die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für technische und finanzielle Unterstützung sowie außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen.

Weiterhin sollen Mitgliedstaaten umweltfreundliche Finanzierungsprogramme und Kreditprodukte fördern, die die Energieeffizienz unterstützen, und sicherstellen, dass die Finanzinstitute diese auf breiter Basis und ohne Diskriminierung anbieten.

Der **revidierte Text** wird erst nach der förmlichen Annahme durch Rat und EP im Amtsblatt der EU veröffentlicht. (gdw)

### RED III: Rat und EP erzielen politische Einigung

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 30. März 2023 eine vorläufige politische Einigung über die Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) erzielt. Danach soll sich der Anteil erneuerbarer Energien nach Sektoren erhöhen, Kernenergie soll nur eine geringe Rolle spielen.

Das Gesamtziel für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch in der EU wurde bis 2030 auf 42,5% (von derzeit 32%), mit einer indikativen Aufstockung um 2,5% angehoben, um 45% zu erreichen. Mit diesem neuen Ziel wird der derzeitige Anteil erneuerbarer Energien in der EU fast verdoppelt.

Mit der künftigen Richtlinie werden die Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien schaffen. Die Projekte unterliegen dann einem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Der Einsatz erneuerbarer Energien wird auch als im „überwiegenden öffentlichen Interesse liegend“ betrachtet,

was die Grundlage rechtlicher Einwände gegen neue Anlagen einschränken wird.

Auch der Industrie wird ein spezifisches Ziel gesetzt: Ihr Anteil an erneuerbaren Energien muss um 1,6% pro Jahr erhöht werden. Darüber hinaus müssen 42% des in der Branche verwendeten Wasserstoffs bis 2030 (60% bis 2035) aus erneuerbaren, nicht-biologischen Brennstoffen wie erneuerbarem Wasserstoff und synthetischem Wasserstoff stammen.

Die Vereinbarung sieht vor, dass dieses Ziel für den Anteil der erneuerbaren nicht-biologischen Kraftstoffe unter zwei Bedingungen nach unten (20%) korrigiert werden kann:

- der nationale Beitrag der Mitgliedstaaten zum verbindlichen Gesamtziel der EU entspricht dem erwarteten Beitrag;
- der Anteil des in einem Mitgliedstaat verbrauchten Wasserstoffs aus fossilen Brennstoffen überschreitet nicht 23% im Jahr 2030 und 20% im Jahr 2035. Außerdem wird kohlenstoffarmer Wasserstoff (aus der Kernenergie) berücksichtigt.

Für den Gebäudesektor wurde ein Richtziel von mindestens 49% erneuerbarer Energie festgelegt, welches auch die Anrechnung von Fernwärme und Abwärme berücksichtigt. So ist eine schrittweise Erhöhung der Zielvorgaben für erneuerbare Energien am Wärme- und Kältebedarf mit einer verbindlichen Erhöhung von 0,8% pro Jahr auf nationaler Ebene bis 2026 und um 1,1% zwischen 2026 und 2030 vorgesehen. Diese durchschnittliche jährliche Mindestrate wird durch zusätzliche indikative Steigerungen ergänzt, die speziell für jeden Mitgliedstaat berechnet werden.

In Bezug auf den Verkehrssektor hat man sich auf ein hybrides verbindliches Ziel geeinigt, das von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurde. Diese haben die Wahl zwischen einer Reduzierung der Treibhausgasintensität im Verkehrssektor um 14,5% durch die Nutzung erneuerbarer Energien bis 2030

oder einem Anteil von mindestens 29% erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors bis 2030.

Für fortschrittliche Biokraftstoffe (in der Regel aus Non-Food-Rohstoffen) und erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs (RFNBOs), wie erneuerbarer Wasserstoff und wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe, muss der Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor 5,5% betragen. Innerhalb dieses Ziels ist ein Mindestanteil von 1% ausschließlich für RFNBOs erforderlich.

Die vorläufige Einigung verschärft die Nachhaltigkeitskriterien für die energetische Nutzung von Biomasse, um das Risiko einer nicht nachhaltigen Bioenergieproduktion zu verringern. Darüber hinaus soll die Verwendung von Palmöl und Soja ausgeschlossen werden.

Es wird ein „Kaskadenprinzip“ gelten. Das bedeutet, dass die Biomasse entsprechend ihres höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwerts genutzt wird. Die Bestimmungen sollen unter anderem sicherstellen, dass die Waldbiomasse nicht aus bestimmten Gebieten stammt, die für die biologische Vielfalt und den Kohlenstoffbestand besonders wichtig sind.

Die vorläufige Einigung muss vor ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt noch durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union formell angenommen werden. (gdw)

### Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag für ein Gigabit-Infrastrukturgesetz

Am 23. Februar 2023 präsentierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für ein Gigabit-Infrastrukturgesetz, den Gigabit Infrastructure Act (GIA). Das geplante Gesetz soll zu einem beschleunigten Netzausbau beitragen, indem gebaute Infrastruktur von Netzbetreibern und öffentlichen Institutionen, sowie die Koordinierung von Baumaßnahmen mit einheitlichen und digital-zugänglichen Genehmigungsverfahren in den Blick genommen werden. Die

geplante Verordnung (VO) wäre mit ihrer Annahme in Deutschland unmittelbar gültig und soll die **Breitband-Kostensenkungsrichtlinie** (Richtlinie 2014/61/EU) ersetzen und damit zu einer EU-weit einheitlichen Regulierung im Netzausbau beitragen. Wichtige Aspekte sind dabei:

- **Vereinfachung der Genehmigungsverfahren:** Eine Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen durch zuständige Behörden soll innerhalb von vier Monaten erfolgen. Bei Fristüberschreitung gälte die Genehmigung automatisch als erteilt;
- **Einführung einer „fibre-ready“-Zertifizierung:** Mitgliedsstaaten sollen anhand von in der VO festgelegten Kriterien Standards erarbeiten, die als Voraussetzung für die Erteilung von Baugenehmigungen (Renovierung, Neubau) gelten sollen;
- **Zugang zur Netzinfrastruktur in Gebäuden:** Eigentümer von Gebäuden müssten Kommunikationsdienstleistern gleichermaßen den Zugang zur gebäudeinternen Breitband-/Glasfaserinfrastruktur ermöglichen.

Die Kommission plant, durch die VO primär Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen sowie die Kosten für den Ausbau digitaler Infrastruktur zu senken. Bei der Harmonisierung der Standards in der Gebäudeausstattung sieht die Kommission bereits Erfolge durch die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie. Der Infrastrukturzugang sei für Kommunikationsdienstleister jedoch mit erheblichen Kosten verbunden und verzögere deshalb den Ausbau, so die Kommission in ihrer Folgenabschätzung. Kommissionsvorschlag und Folgenabschätzung sind auf der [Internetseite der Kommission](#) abrufbar. (zia)

### Europäisches Parlament nimmt Lastenteilungs-VO an

Am **14. März 2023** nahm das Europäische Parlament die überarbeitete Lastenteilungsverordnung

an. Die Verordnung bestimmt verbindliche Reduktionsziele für die EU-Mitgliedsstaaten und deckt aktuell ca. 60% aller Emissionen ab. Die Verordnung enthält nationale Zielvorgaben für folgende Sektoren: Straßenverkehr, Beheizung von Gebäuden, Landwirtschaft, kleine Industrieanlagen und Abfallwirtschaft. Sie erhöht das THG-Einsparziel bis 2030 von 30% auf 40% gegenüber dem Referenzjahr 2005. Dementsprechend müssen alle Mitgliedsstaaten ihre THG-Emissionen um 10 – 50% reduzieren. Deutschland verpflichtet sich dabei, seine Emissionen um 50% zu reduzieren. Der **angenommene Text** enthält zudem eine Auflistung der nationalen Einsparziele. (zia)

### Einigungen zu Emissionshandelssystem 2 und Klima-Sozialfonds erzielt

Am 18. April 2023 stimmte das **Europäische Parlament für die Annahme des Emissionshandelssystems 2** (Emission Trading System 2, ETS 2) und des **Klima-Sozialfonds**. Am 25. April 2023 folgte die **Annahme der vorläufigen Einigung im Rat der Europäischen Union**. Damit wird das ETS erheblich ausgeweitet, insbesondere auf die Sektoren Gebäude und Verkehr, sodass zukünftig 85% aller CO<sub>2</sub>-Emissionen in der EU durch das System abgedeckt werden. Die Einigung sieht zudem erstmalig eine Bepreisung für die CO<sub>2</sub>-Emissionen in den sogenannten „hard to abate sectors“ (schwer vermeidbare Emissionen) Verkehr und Gebäude vor. Weiterhin enthält der angenommene Text einen Abfederungs-Mechanismus, der bereits ab einem CO<sub>2</sub>-Preis von 45 Euro greift. Ab diesem Grenzwert werden weitere Emissionszertifikate ausgestellt, um den Marktpreis zu stabilisieren. Parallel wurde die Schaffung eines Fonds zur Abfederung sozialer Härten beschlossen. Für diesen ist eine Mittelausstattung in Höhe von 65 Milliarden Euro vorgesehen. Weitere Informationen finden sich in der [Pressemitteilung des Parlaments](#) und [des Rates](#). (zia)

### EU-US-Taskforce für Energiesicherheit zieht Bilanz

Anlässlich des einjährigen Bestehens der gemeinsamen EU-US-Taskforce für Energiesicherheit haben die Europäische Kommission und die Vereinigten Staaten einen Bericht veröffentlicht. Darin werden die bisher erreichten Ziele und nächsten Schritte dargelegt. Die Taskforce wurde von Präsidentin von der Leyen und Präsident Biden ins Leben gerufen.

Ziel der EU-US-Taskforce ist es, die Abhängigkeit der EU von russischer Energie zu reduzieren. Des Weiteren sollen Erdgaslieferungen im Einklang mit den Klimazielen diversifiziert werden. Der Bedarf der EU-Staaten nach Erdgas soll gesenkt werden.

Im Detail bestätigt der nun veröffentlichte Bericht, dass die USA im Jahr 2022 56 Milliarden Kubikmeter Flüssiggas (Liquified Natural Gas, LNG) an die EU geliefert haben – gegenüber 22 Milliarden Kubikmetern 2021. Damit wurde 2022 das Ziel zusätzlicher 15 Milliarden Kubikmeter Flüssiggas überschritten, auf das sich Präsidentin von der Leyen und Präsident Biden in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 25. März 2022 verständigt hatten.

In der Folge war die EU im vergangenen Jahr der Hauptabnehmer für Flüssiggas aus den USA: 52% der Lieferungen gingen in die EU.

In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. März 2023 bestätigten US-Präsident Biden und Kommissionspräsidentin von der Leyen ihre Ziele, gemeinsam die Energiesicherheit voranzutreiben, die Energiequellen zu diversifizieren, den Verbrauch zu senken und Europas Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. (BfW)

### EU-Institutionen erreichen Einigung beim Europäischen Chip-Gesetz

Am 18. April 2023 konnten das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission im Trilog eine vorläufige Einigung zum im Februar 2022 vorgelegten Chip-Gesetz erzielen. Das Gesetz soll die europäische Halbleiter-Industrie fördern und somit gleichzeitig globale

Abhängigkeiten von Drittstaaten verringern. Der Rechtsakt zielt hauptsächlich auf ein entsprechendes Förder-Rahmenwerk, innerhalb dessen Mitgliedstaaten bessere Bedingungen für Innovation und Produktion ermöglichen können. Unter anderem sind im vorläufigen Kompromiss folgende Maßnahmen vorgesehen:

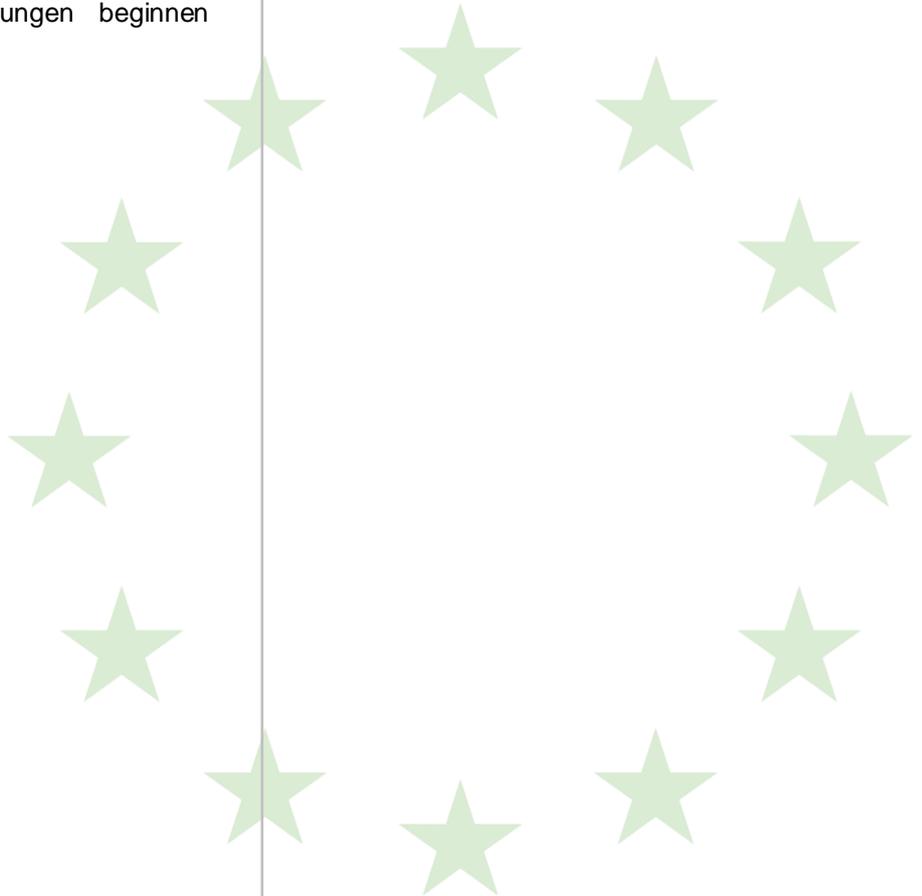
- **Bereitstellung von Fördermitteln** aus den Programmen Horizon Europe und Digital Europe;
- **Lockerung der Beihilferegeln**, etwa für Chip-Fabriken, die von öffentlichem Interesse sind oder die technologischen Kapazitäten der EU stärken;
- **Einführung eines Krisenmechanismus:** Ein neues Frühwarnsystem soll aufgebaut werden, um die Handlungsbefugnisse der Kommission im Falle von Lieferengpässen erweitern zu können.

Nach der erzielten Einigung im Trilog-Verfahren, muss der Kompromiss nun zunächst noch durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union angenommen werden. (zia)

### Annahme des Europäischen Lieferkettengesetzes im Rechtsausschuss des EU-Parlaments

Am 25. April 2023 nahmen die Mitglieder des Rechtsausschusses (JURI-Ausschuss) des Europäischen Parlaments den Bericht zum EU-Lieferkettengesetz (Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) der niederländischen Berichterstatteerin Lara Wolters (S&D) mit 19 zu 3 Stimmen an. Die innerparlamentarischen Verhandlungen erwiesen sich aufgrund der grundlegend verschiedenen Auffassungen u. a. zu Definitionsfragen als sehr schwierig. Insbesondere die Frage einer engen Auslegung des Begriffs „Lieferkette“ gegenüber einer weiter gefassten Auslegung als „Wertschöpfungskette“ beschäftigte die Abgeordneten der verschiedenen Fraktionen. Der nun gefundene Kompromiss muss nun noch durch

das Plenum bestätigt werden. Der Rat der Europäischen Union hatte bereits im **Dezember 2022 seine allgemeine Ausrichtung** angenommen, so dass nach der Annahme der Position des Europäischen Parlaments die Trilog-Verhandlungen beginnen können. (zia)



### Konsultation zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF)

Bis zum **8. Juni 2023** ist es Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und sonstigen Interessensträgern möglich, über das EU-Portal „Ihre Meinung zählt“ an der [öffentlichen Konsultation zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit \(ARF\)](#) teilzunehmen. Im Rahmen dieses [zentralen Instruments des Corona-Wiederaufbauplans „NextGenerationEU“](#) hat die Kommission seit seiner Einführung im Jahr 2021 Reformen und Investitionsprogramme in den Mitgliedsstaaten mit 144 Milliarden Euro unterstützt. In den kommenden Jahren sind weitere Auszahlungen vorgesehen. Mithilfe der Stellungnahmen möchte die Kommission die Auswirkungen, den Erfolg sowie die Effizienz der ARF auf lokaler Ebene evaluieren. Die Ergebnisse sollen schließlich im [Halbzeit-Evaluierungsbericht](#) im Februar 2024 präsentiert werden. Deutschland erhält rund 25 Milliarden Euro, die im Rahmen des [Deutschen Aufbau- und Resilienzplans \(DARP\)](#) vielseitig investiert werden, unter anderem auch zur Förderung klimafreundlichen Bauens. Zuletzt hatte die Europäische Kommission eine [positive Zwischenbilanz](#) zum Einfluss der Aufbau- und Resilienzfähigkeit gezogen. Mehr dazu finden Sie in unserer Newsletter-Ausgabe vom März 2023. (ah)

### Europäische Kommission: Empfehlungen für nachhaltige städtische Mobilität SUMP

Am 8. März 2023 hat die Europäische Kommission [Empfehlungen für die Operationalisierung der Sustainable Urban Mobility Plans \(SUMPs\)](#) auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten veröffentlicht. Die Kommission richtet sich an die Mitgliedsstaaten und ruft diese dazu auf, mithilfe **nationaler SUMP-Unterstützungsprogramme** die Planung, Umsetzung und Evaluierung nachhaltiger Mobilitätskonzepte in ihren Städten zu fördern. Die Empfehlung baut auf dem 2013 eingeführten [Paket zur städtischen Mobilität](#) auf, hat aber keine rechtliche Bindung. In der Empfehlung werden 17 Anwendungsbereiche für die vorgesehenen Unterstützungsprogramme

definiert. Diese umfassen z. B. die Ausarbeitung nationaler Orientierungshilfen für nachhaltige Mobilitätsplanung, die Unterstützung lokaler Behörden hinsichtlich technischer und fachlicher Fragen sowie die Stärkung nationaler Städtenetzwerke und Synergien.

Die Kommission veröffentlicht die Empfehlungen mit der Absicht, die nur langsam voranschreitende Verkehrswende auf lokaler Ebene zu fördern. Vorgesehen ist die Implementierung von Sustainable Urban Mobility Plans in rund 430 Verkehrsknotenpunkten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, um urbane Mobilität nachhaltiger zu gestalten und damit einen signifikanten Beitrag zur Einhaltung der im Green Deal angestrebten Klimaneutralität bis 2050 zu leisten (siehe [hier](#) eine interaktive Karte der relevanten Städte). Die SUMP-Leitfäden ([2. Edition](#) veröffentlicht im Jahr 2020) legen eine Reihe an Zielen fest, unter anderem in den Bereichen Emissionsreduzierung, Verkehrssicherheit und Erreichbarkeit sowie hinsichtlich der Steigerung der urbanen Lebensqualität. Allem voran sollen nachhaltige Verkehrsmodi (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) priorisiert und integrierte Herangehensweisen an urbane Mobilitätskonzepte bekräftigt werden.

Im Rahmen der Einführung der Unterstützungsprogramme sollen die Mitgliedsstaaten zudem nationale SUMP-Programmverwaltungsstellen einrichten, die lokalen Behörden als Anlaufstelle dienen und die Zusammenarbeit auf verschiedenen Verwaltungsebenen koordinieren. In der Empfehlung werden auch mögliche Finanzierungsinstrumente aufgelistet, etwa die Fazilität „Connecting Europe“ oder der Fonds der europäischen Kohäsionspolitik (EFRE, ESF, Interreg, URBACT). Eine Übersicht der europäischen Verkehrs- und Mobilitätspolitik bietet die [Webseite des Urban Mobility Observatory](#) der Europäischen Kommission. (ah)

### Europäischer Index Regionale Wettbewerbsfähigkeit veröffentlicht

Ende März wurde die neue Ausgabe des „**Regional Competitiveness Indexes 2022**“ im Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) vorgestellt. Der 2010 eingeführte Index wird alle drei Jahre veröffentlicht und ermöglicht es europäischen Regionen, ihre Entwicklung im Laufe der Zeit und im Vergleich mit anderen Regionen zu beobachten und zu evaluieren. Ziel ist es, Stärken, Schwächen und Investitionsprioritäten bei der Gestaltung von Entwicklungsstrategien zu ermitteln.

Die Wettbewerbsfähigkeit einer Region wird anhand von 68 Indikatoren gemessen, die in dem Index schließlich zusammengeführt und bewertet werden. Relevant ist zum Beispiel die wirtschaftliche Attraktivität wie auch die Lebensqualität einer Region. Der Index bietet dabei eine umfassendere Alternative zu klassischen Bewertungsmaßstäben, die sich häufig auf wirtschaftliche Indikatoren wie das BIP beschränken.

Eine **interaktive Karte** stellt die Ergebnisse der einzelnen Regionen vor und ermöglicht es, diese hinsichtlich einer Reihe von Faktoren (z. B. Wettbewerbsfähigkeit, Governance, Innovation, Gesundheit und Humankapital sowie Verkehr und digitale Infrastruktur) zu analysieren und zu vergleichen. Zwar zeigt der Bericht, dass strukturschwache Regionen zwischen 2016 und 2022 an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen haben, regionale Disparitäten jedoch weiterhin deutlich erkennbar sind. Viele Regionen in Ost- und Südeuropa weisen eine niedrige Wettbewerbsfähigkeit auf, während in Ländern wie Deutschland, Österreich und den Benelux-Staaten alle Regionen über dem EU-Durchschnitt liegen. Aber auch inner-staatliche Disparitäten stellen eine Schwierigkeit dar. In Deutschland zeigt sich ein Ost-West Gefälle, wobei die Ballungsregionen Berlin, Leipzig und Dresden eine vergleichbar hohe Wettbewerbsfähigkeit aufweisen.

Der Bericht hebt hervor, dass die Wettbewerbsfähigkeit einer Region weitreichende Auswirkungen auf

das Leben vor Ort hat, z. B. hinsichtlich der Berufschancen junger Personen. Vor diesem Hintergrund soll der Index eingesetzt werden, um die Kohäsionspolitik zu optimieren und Investitionen in strukturschwache Regionen zu tätigen. (ah)

### Wettbewerb Europäische Innovationshauptstadt

Bis zum 29. Juni 2023 können sich europäische Städte auf die **European Capital of Innovation Awards** (iCapital) bewerben. Seit 2014 verleiht der European Innovation Council (EIC) diesen Preis an Städte, die sich durch Innovation und Experimentierfreudigkeit in den Bereichen Governance und Technologieförderung auszeichnen.

Es werden Preisgelder in zwei Kategorien auslobt. In der „European Capital of Innovation“ Kategorie werden Städte mit mindestens 250.000 Einwohnern auf dem ersten Platz mit 1 Millionen € und auf zwei Folgeplätzen mit jeweils 100.000 € belohnt. Die „European Rising Innovative City“ Kategorie bietet Städten zwischen 50.000 und 250.000 Einwohnern ein Preisgeld von 500.000 € auf dem ersten Platz und jeweils 50.000 € auf zwei Folgeplätzen. Neben der finanziellen Belohnung wirbt die Europäische Kommission mit einer erhöhten Sichtbarkeit und öffentlichem Interesse für die Gewinnerstädte.

Nach Angaben des EIC werden die Bewerbungen anhand folgender Kriterien bewertet: Experimentieren, Eskalieren, Ökosystem aufbauen, Ausweiten und Innovative Vision der Stadt. Die Gewinner sollen im vierten Quartal des Jahres 2023 bekanntgegeben werden.

Eine Hilfestellung für die Bewerbung bietet die **Aufnahme** und **Präsentation** einer Informationsveranstaltung vom 28. März. Weitere Informationen zu dem übergeordneten Förderprogramm bietet ein Dokument des **Arbeitsprogramms des European Innovation Councils**. (ah)

### Treffen der G7-Minister für nachhaltige Stadtentwicklung in Takamatsu

Der diesjährige G7-Gipfel findet vom 19. bis 21. Mai 2023 in Hiroshima, Japan, statt. Das **Treffen der G7-**

Minister für nachhaltige Stadtentwicklung folgt vom 7. bis 9. Juli 2023 in Takamatsu, Kagawa.

Letzteres hatte im vergangenen Jahr unter deutscher G7-Präsidentschaft erstmalig am 13. und 14. September 2022 in Potsdam stattgefunden. Thema waren u. a. die internationale Zusammenarbeit zur Schaffung klimafreundlicher Städte sowie die Unterstützung der Ukraine beim Wiederaufbau des Landes.

Bei einem vorbereitenden Treffen für das G7-Treffen der Stadtentwicklungsminister am 28. März waren mitunter die Senior Urban Development Officials (SUDO) der G7-Staaten vertreten. (BfW)

**Beihilferecht: Europäische Kommission präsentiert überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Befristeten Krisenrahmen (TCTF)**

Am 9. März 2023 hat die Europäische Kommission einen neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (**Temporary Crisis and Transition Framework; TCTF**) angenommen. Damit wird der bisher geltende Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen aktualisiert und gleichzeitig mit der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** verzahnt, um den Übergang zu einer grünen klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen. Durch die Anpassungen im Beihilferecht sollen binnenmarktkonforme Investitionen in klimaneutrale Technologien gefördert werden.

Mitgliedstaaten können bis zum 31.12.2025 z. B. Förderprogramme zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energiespeicherung auflegen. Unter anderem sieht die Änderung die Streichung der Ausschreibungspflicht bei der Gewährung von Beihilfen für kleine Vorhaben vor. Zudem soll es Investitionsbeihilfen für die Produktion erneuerbaren Wasserstoffs, für daraus gewonnene Brennstoffe, für die Herstellung von Batterien und Solarpaneelen, etc. geben.

Für die Investitionsbeihilfen sind der Standort und die Größe des Unternehmens relevant. So können z. B. KMU und Beihilfeempfänger in benachteiligten Gebieten mit höheren Beihilfen unterstützt werden. Beihilfen in Form von Steuervorteilen, Darlehen oder Garantien können mit einem höheren Prozentsatz der Investitionskosten gedeckt werden. Zudem wird die Möglichkeit weitreichender Beihilfen eingeräumt, wenn Unternehmen oder ihre Investitionen aus der Europäischen Union abzuwandern drohen.

Die weiteren Bestimmungen des Befristeten Krisenrahmens wie begrenzte Beihilfebeträge, Liquiditätshilfe in Form von staatlichen Garantien und zinsvergünstigten Darlehen, Beihilfen zum Ausgleich der hohen Energiepreise oder Maßnahmen zur Senkung der Stromnachfrage bleiben bis zum

31.12.2023 anwendbar. Die Europäische Kommission prüft derzeit eine Verlängerung über das Jahresende hinaus.

Mit dem TCTF wurde die AGVO aktualisiert. Letztere ermöglicht es Mitgliedstaaten, Beihilfemaßnahmen ohne Vorabgenehmigung zu gewähren. Eine Mitteilung an die Kommission über die Beihilfemaßnahme ist ausreichend. Die AGVO wird bis Ende 2026 verlängert und die allgemeinen Schwellenwerte werden angehoben.

Die Änderungen betreffen Umweltschutz- und Energiebeihilfen, wie z.B.

- die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien,
- die Erhöhung der Beihilfeintensitäten und
- die Anhebung der Anmeldeschwellen.

Zudem werden die Risikofinanzierungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen und Finanzprodukte aus dem „InvestEU“ Fonds genauer definiert.

Die AGVO-Änderung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. (gdw)

### EU-Taxonomie: Konsultation zur Definition nachhaltiger Tätigkeiten

Die Kommission hat am 11. April 2023 eine vierwöchige Konsultation zur Definition nachhaltiger Tätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie veröffentlicht. Dabei geht es um Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der folgenden Umweltziele leisten: nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme. Die Kriterien stützen sich weitgehend auf die Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, die im März und November 2022 veröffentlicht wurden.

Die Beiträge zur Konsultation sollen sich auf die Tätigkeiten und technischen Bewertungskriterien konzentrieren, die als Teil des delegierten Rechtsakts zum Umweltschutz und der Änderungen des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegung von Informationen vorgelegt werden.

Die Kommission wird die eingegangenen Rückmeldungen bei der Erarbeitung der entsprechenden delegierten Rechtsakte berücksichtigen.

Auch zum „Gegenstück“ der Taxonomie, der Offenlegungsverordnung, veröffentlichten die Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (ESAs) am 12. April eine Konsultation bzgl. der Implementierungsstandards (RTS), die noch bis 4. Juli 2023 läuft.

Auf nationaler Ebene hatte u. a. der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung (SFB) am 17.03.2023 ein [Papier zu den Herausforderungen bei der Umsetzung der EU-Taxonomie](#) veröffentlicht. (ha)

### EU veröffentlicht DORA-Verordnung

Am 27.12.2022 wurde die [Verordnung \(VO\) zur digitalen Betriebssicherheit im Finanzsektor](#) (Digital Operational Resilience Act, DORA) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Ziel der VO ist es, einen hohen gemeinsamen Standard an operationeller Resilienz innerhalb der EU zu erreichen. Mit dem nun geschaffenen einheitlichen Rechtsrahmen soll abgesichert werden, dass Unternehmen in der

Lage sind, auf Störungen und Bedrohungen in Verbindung mit Informations- und Kommunikationstechnik angemessen reagieren zu können. Auf diese Weise sollen erfolgreiche Cyberangriffe möglichst verhindert bzw. deren Auswirkungen weitestgehend gemindert werden. Neben der VO und der damit verbundenen Richtlinie ([EU/2022/2556](#)) werden auf EU-Ebene noch zugehörige delegierte Rechtsakte und Leitlinien folgen. Die Verordnung muss von Mitgliedsstaaten ab dem 17.05.2025 angewandt werden. (zia)

### Europäisches Parlament nimmt erste Regulierungen von Kryptowerten an

Am 20.04.2023 hat das Europäische Parlament mit breiter Mehrheit die [EU-Verordnung zur Rückverfolgung von Transfers von Kryptowerten angenommen](#). Im Juni 2022 hatten sich das Parlament und der Rat der Europäischen Union auf einen Kompromiss verständigt. Die Verordnung (VO) soll sicherstellen, dass Übertragungen von Kryptowerten wie auch andere Finanztransaktionen rückverfolgbar sind und verdächtige Transaktionen blockiert werden können. Dabei wird die sogenannte „Travel Rule“ (Reiseregulierung) auf Kryptowerte ausgeweitet. Diese verpflichtet Dienstleister dazu, während der gesamten Zahlungskette in der Lage zu sein, Angaben zum Zahler und zum Zahlungsempfänger tätigen zu können. Nach dem Europäischen Parlament muss nun noch der Rat den [Text](#) formal annehmen. Zugleich nahm das Parlament die [VO über Märkte für Kryptowerte](#) (MiCA) als erste gemeinsame Regel für die Aufsicht, den Verbraucherschutz und Umweltschutz bzgl. Kryptowerten an. So sollen Verbraucher besser über die Risiken, Kosten und Gebühren der Geschäfte aufgeklärt und durch die Regulierung öffentlicher Angebote von Kryptowerten die Marktintegrität und die Finanzstabilität unterstützt werden. Auch hier steht die formelle Annahme der [vorläufigen Einigung](#) durch den Rat noch aus. (zia)

### Trilog zu EU-Geldwäsche-Regulierung beginnt, EBA konsultiert

Am 19. April 2023 definierte das Europäische Parlament seine **Position** zum EU Geldwäsche-Paket (**EU Single Rule Book-Verordnung, Richtlinie, Verordnung Europäische Aufsicht**). Bereits im Dezember 2022 hatte der Rat der Europäischen Union seine **allgemeine Ausrichtung** zu dem Gesetzespaket verabschiedet. Die Abgeordneten des Parlaments werden somit nun ihre Verhandlungen im sogenannten Trilog-Verfahren mit der Europäischen Kommission und dem Rat der EU aufnehmen. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) veröffentlichte bereits am 29. März 2023 eine **öffentliche Konsultation zu ihren Leitlinien zu Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung**. Die EBA weitete dadurch den Anwendungsbereich der Leitlinien auf die Aufsichtsbehörden für Krypto-Vermögenswerte (CASPs) aus. Die Konsultation, deren Frist am 29. Juni 2023 endet, wird durch eine virtuelle öffentliche Anhörung am 7. Juni 2023 ergänzt. (zia)

### ESMA-Update zu Auslegungsfragen der Finanzmarktregulierung

Am 31. März 2023 ergänzte die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA die Q&A zu folgenden Regulierungen:

- Benchmarks
- European Market Infrastructure Regulation (EMIR)
- Distributed Ledger Technology (DLT)-Pilot
- Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II) und MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation - Transparenz)
- MiFIR Reporting
- Securities Financing Transactions Regulation (SFTR) Reporting.

Zur MiFID hatte ESMA zudem am 27. März ihren **endgültigen Bericht** zu Product Governance veröffentlicht. Eine Pressemitteilung und Links zu den Q&A finden sich auf der **ESMA-Website**. (zia)

### Fondsverkauf: Vorerst kein Provisionsverbot

Auf einer Finanzkonferenz am Rande des informellen ECOFIN-Treffens gab die für Finanzdienstleistungen zuständige Kommissarin Mairead McGuinness am 27. April 2023 bekannt, dass die **Kommission vorerst kein Provisionsverbot beim Fondsverkauf vorschlagen werde**, wie es ursprünglich zur Debatte stand. Man werde zunächst mit anderen Mitteln wie erhöhten Transparenzanforderungen arbeiten. Das Thema bleibe aber mittelfristig aktuell. Die Kommission sah sich starkem Druck, u. a. aus Deutschland, ausgesetzt, da nationale Vertriebsmodelle vielfach auf dem Provisionsmodell basieren. (zia)

### Zweiter Call für innovative Maßnahmen der EFRE-Stadtentwicklung veröffentlicht

Vom **1. Mai bis zum 5. Oktober 2023** können Projektvorschläge für das „Innovative Actions“ (EUI-IA) Programm der European Urban Initiative (EUI) eingereicht werden. Mit einem Budget von 120 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) werden in einem zweiten Aufruf Projekte zu den Themen „Städte Begrünen“, „Nachhaltiger Tourismus“ und „Talentaktivierung in schrumpfenden Städten“ finanziert.

Ausgewählte Projekte können über eine **Laufzeit von 3,5 Jahren bis zu 5 Millionen Euro Förderung** erhalten. Im Rahmen des Themenfelds „Städte Begrünen“ werden Projekte gefördert, die innovative Lösungen für die Bewältigung ökologischer Herausforderungen (z.B. Biodiversität und Umweltverschmutzung) erproben und umsetzen. Das zweite Thema „Nachhaltiger Tourismus“ setzt bei der Förderung von Projekten für die Transformation des Tourismussektors hin zu Digitalisierung und Resilienz an. Im dritten Themenfeld „Talentaktivierung in schrumpfenden Städten“ werden Projekte in Regionen gefördert, die von der Europäischen Kommission in der **Mitteilung „Harnessing talent in Europe's regions“** aufgrund ihrer Strukturschwäche hervorgehoben werden. Diese Projekte sollen Konzepte entwickeln und austesten, um Fachkräfte in schrumpfenden Regionen zu halten und anzuziehen. Ein Bezug zu kohäsionspolitischen Zielen sollte bei allen Projekten themenübergreifend gegeben sein.

Die EUI leistet verschiedene Unterstützungsangebote für den Bewerbungsprozess. So werden im **Juni und Juli 2023** sowohl analoge als auch digitale Seminare und Q&A-Sessions für Bewerber veranstaltet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Eins-zu-Eins Konsultationen wahrzunehmen. Die EUI empfiehlt Interessierten zudem, vor der Bewerbung den auf ihrer Webseite abrufbaren **Selbsteinschätzungs-Fragebogen** auszufüllen, um zu überprüfen, ob Projektvorschläge die Auswahlkriterien erfüllen.

Am **5. April 2024** werden die ausgewählten Projekte bekanntgegeben. (ah)

### Capacity Building für Kommunen

Die von der Europäischen Kommission geförderte Initiative bietet in den kommenden Monaten **zwei Kapazitätsbildungs-Programme** für Kommunen an: 1) „City-to-City Exchanges“ und 2) „Cities under Review“. Seit 4. April 2023 können sich Städte auf die Teilnahme bewerben.

Im Rahmen des „City-to-City Exchanges“ werden städtische Behörden miteinander vernetzt, um Wissens- und Erfahrungsaustausch anzuregen und sie somit bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Stadtentwicklung zu unterstützen. Dabei ist vor allem ein bilateraler Austausch vorgesehen, in dem Inhalt, Zeitplan und Format von den Antragstellenden entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse im Zusammenhang mit nachhaltigen Stadtentwicklungskonzepten und Maßnahmen festgelegt werden. Bis zum **17. November 2023, 12:00 Uhr** können Bewerbungen über die **Webseite der EU-Survey** eingereicht und bereits vier Wochen später zur Durchführung genehmigt werden.

Das „Cities under Review“ Programm bietet Behörden die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Städten an einer Reihe von Aktivitäten teilzunehmen, um ihre Strategien der nachhaltigen Stadtentwicklung (SUD) zu evaluieren. Ziel dieses Benchmarkings ist die Optimierung der Umsetzungs- und Gestaltungsansätze mithilfe von Peer-Learning Prozessen. Teilnehmende Städte werden dabei in zwei Gruppen aufgeteilt: Während die eine Hälfte „under review“ steht, nimmt die andere Hälfte die Rolle der „Peers“ ein und bietet den „Cities under Review“ basierend auf ihrem eigenen Erfahrungswissen Hilfestellungen. Die „Cities under Review“ definieren die zu bewältigenden Herausforderungen entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse, Format und Zeitplan der Aktivitäten werden jedoch von der European Urban Initiative (EUI) im Voraus festgelegt. Der Raum für

Diskussion und Austausch soll sowohl für „Cities und Review“ als auch für „Peer-Städte“ eine Hilfestellung im Rahmen der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien bieten. Auf die „Cities und Review“ Rolle können sich bis zum **29. Mai, 12:00 Uhr** Behörden bewerben, die an der Konzeption, Aktualisierung oder Umsetzung einer SUD-Strategie gemäß Artikel 11 der EFRE-Verordnung beteiligt sind. Im **Juni 2023** wird die Bewerbung für Peer-Städte eröffnet. Die Peer-Review Aktivitäten sind für den Herbst/Winter 2023 angesetzt.

Städte können sich vor der Bewerbung im Rahmen eines 15-minütigen Eins-zu-Eins Gesprächs durch das EUI Capacity Building Team beraten lassen. Weitere Informationen zu den Programmen und Bewerbungsprozessen finden sich auf der [Webseite der European Urban Initiative](#). (ah)

#### **URBACT Call mit zahlreichen Bewerbern aus Deutschland**

Im Rahmen des Aufrufs für Aktionsplanungs-Netzwerke des europäischen Förderprogramms für nachhaltige Stadtentwicklung URBACT wurden bis zum Ende der Laufzeit am 31. März 2023 insgesamt 52 Netzwerkvorschläge eingereicht. Diese kamen von 482 Partnern aus 25 EU-Staaten und fünf EU-Beitrittskandidaten, die vom Instrument für Heranführungshilfe gefördert werden (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien). Aus Deutschland gab es acht Bewerbungen als Partner in einem Netzwerk und zwei als Leadpartner. Welche URBACT-Städte-Netzwerke genehmigt werden, wird am 31. Mai 2023 entschieden. [Hier](#) finden Sie mehr Informationen. (jos)

#### **European Sustainable Energy Week (EUSEW)**

Vom **20. bis 22. Juni 2023** findet [Europas größte jährliche Policy-Konferenz zu nachhaltiger Energie](#) im Hybridformat statt. Über drei Tage können Interessierte an Vorträgen, Skills-Workshops und Diskussionspanels zu den Themen erneuerbare Ener-

gien, Energieeffizienz, Dekarbonisierung sowie Erreichbarkeit und Integration teilnehmen – vor Ort in Brüssel oder online.

Einige der Programmpunkte haben einen Bezug zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit im Bausektor und könnten für Akteure in der Raumentwicklung und Immobilienwirtschaft von Interesse sein.

Die Konferenz richtet sich vor allem an Behörden, Industrieverbände, Energieagenturen, Unternehmen und zivilgesellschaftliche Organisation und bietet diesen die Möglichkeit, voneinander zu lernen und sich im Rahmen zahlreicher [Networking Gelegenheiten](#) zu vernetzen. Teilnehmende der Konferenz können zudem die [Energy Fair](#) besuchen. Bei dieser Messe stellen unterschiedlichen Akteure (z. B. Start-ups, Verbände, Behörden) sich und ihre Arbeit vor.

Parallel zur EUSEW sind junge Berufstätige (18 – 34 Jahre) aus dem Nachhaltigkeitssektor zur Teilnahme am [European Youth Energy Day](#) eingeladen. Eine Übersicht aller Programmpunkte und Speaker findet sich [hier](#). Die Anmeldung für die EUSEW erfolgt über ein [Online-Formular](#). (ah)